DER SCHUTZ DES ZEITUNGSTITELS

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms - Universität zu Breslau

---

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Vorgelegt von

EDGAR SCHULZ

1 9 2 1

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität

Berichterstatter:

Geheimrat Prof. Dr. REHME

Die vorstehende Arbeit behandelt die seit langer Zeit in der Literatur und Judikatur eine bedeutende Rolle spielende Streitfrage: ist es möglich, dem Zeitungstitel einen rechtlichen Schutz zu gewähren, und auf Grund welcher Gesetzesparagraphen läßt sich dieser Schutz rechtfertigen? Die besondere Bezeichnung einer Druckschrift ist die charakteristische, eigentümliche, individuelle, zur Unterscheidung von Druckschriften geeignete Bezeichnung einer Druckschrift, d. h. der Titel. Entsprechend Namen, Firma, Ausstattungen, Kennzeichnungen, Warenzeichen ist er ein Mittel zur Bezeichnung und Unterscheidung eines Gegenstandes, der Druckschrift und soll dem Käufer die Gewißheit geben, daß er gerade die gewünschte Schrift erhält. Der Titel einer Zeitung ist ihr Name, eine Namensgebung im Sinne der Kennzeichnung, der Identität und Zusammengehörigkeit. Im Verkehrsleben tritt er in zwei Arten in die Erscheinung. Er kann aus Wörtern, Bildern oder aus Wort und Bild in Verbindung miteinander bestehen.

S. Zt. ist von verschiedenen Seiten der Versuch gemacht worden, am Zeitungstitel ein Eigentum oder sonstiges dingliches Recht zu konstruieren. Die Rechtfertigung dieser Annahme und ihre juristische Begrün-

dung hängt von der Stellung des einzelnen zur Theorie des „geistigen Eigentums" ab. Der Begriff des geistigen Eigentums wird von Kohler mit Recht verworfen; denn unser Recht kennt Eigentum nur an körperlichen, nicht auch an unkörperlichen Dingen. Nicht möglich ist an unkörperlichen Sachen, an originellen Gedanken, die Ausübung der tatsächlichen Gewalt, des Besitzes. Der Zeitungstitel ist nichts Selbständiges; er kann nicht selbständig übertragen, nicht für sich Gegenstand eines Kaufvertrages, eines Pfandrechtes werden. Grundlegende Bestimmungen, unter denen erst ein Schutz des Zeitungstitels möglich ist, finden sich in Paragraph 28 der Postordnung vom 30. 3. 1900, aus welchem zusammenfassend gefolgert werden kann: Voraussetzung eines jeden Titelschutzes ist eine erscheinende Druckschrift.

Der Versuch, dem Zeitungstitel dadurch einen rechtlichen Schutz zu gewähren, daß man ihn in die Firma eines Kaufmanns aufnahm und auf diese Weise seine Eintragung ins Handelsregister erwirkte, läßt sich nicht rechtfertigen. Firma im Sinne des H. G. B. ist der Zeitungsverleger als Kaufmann, während der Zeitschrifttitel die verlegte Sache benennt. Firma wie Titel sind also zwei grundverschiedene Dinge, die nicht unter dieselben rechtlichen Bestimmungen fallen können. Anspruch auf Schutz hat nur derjenige, der eine Firma als Firma, nicht auch als Zeitungstitel gebraucht.

Auf der Suche nach einem Schutz zur Wahrung der Interessen des Zeitungsunternehmers am Zeitungstitel hat man auch das Warenzeichengesetz für anwendbar erklärt. Grundlegender Streit zwischen Reichspatentamt und Reichsgericht herrscht ob der Frage: kann der Zeitungstitel Warenzeichen sein? Die Vorfrage, ob die

Zeitung eine Ware sei, ist verneinend zu beantworten; denn unter Ware im Sinne des Warenzeichengesetzes versteht man nur in Verkehr gebrachte Handelsartikel im Sinne von genera, bei denen die Herkunft aus einer Produktionsstelle oder je nachdem von einem bestimmten Händler für den Verkehr deshalb von Wert ist, weil sie für Würdigung des inneren Wertes einer konkreten körperlichen Sache bestimmend ist. Nach § 1 des Gesetzes vom 12. 5. 1894 ist der Titel nicht eintragungsfähig, weil er kein Unterscheidungsmerkmal im Sinne dieses Paragraphen ist. Zwar ist der Zeitungstitel ein Zeichen für die Herkunft, jedoch für die Herkunft eines Geistesproduktes, nicht für die Herkunft einer Sache als Ware. Die Ansichten in der Literatur gehen in der Beurteilung dieser Frage auseinander. Der Kommentar von Freund-Magnus nimmt Warenzeichenschutz an, während Kohler ihn für Zeitungstitel ablehnt. Das Reichspatentamt nimmt in seinen Entscheidungen Warenzeichenschutz auch für Zeitungstitel an, wenn auch in vielen Fällen seine Stellungnahme nicht immer deutlich zum Ausdruck kommt. Anders urteilt hierin das Reichsgericht. In einer großen Anzahl von Entscheidungen bringt es klar zum Ausdruck, daß Zeitungstitel nicht Warenzeichenschutz genießen können, da die Bestimmung, die Warenzeichen und Zeitungstitel haben, eine ganz verschiedene ist.

Abzulehnen ist auch der Versuch, den Zeitungstitel unter den Schutz des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst zu bringen. Der Zeitungstitel ist kein Schriftwerk im Sinne dieses Gesetzes, er ist keine eigentliche Geistesschöpfung, mag er auch noch so gut erfunden sein und in einem oder einigen Worten den Inhalt der Zeitung noch so

treffend wiedergebend zusammenfassen. Der Zeitungstitel ist keine individuell erzeugte Ausarbeitung, sondern eine bloße Bezeichnung, welche einen Gegenstand oder Stoff vom anderen zu unterscheiden bestimmt ist. Im Sinne des § 4 des Urhebergesetzes ist die Zeitungsnummer ein Sammelwerk, ihr Titel ist die Bezeichnung des Werkes, eines in sich abgeschlossenen Ganzen, nicht jedoch ein Teil davon.

Maßgebend für den Schutz des Zeitungstitels ist allein § 16 des Wettbewerbgesetzes. Geschützt wird, wer sich befugterweise des Titels bedient. Die Gebrauchsbefugnis kann originär oder derivativ erworben werden; der ursprüngliche Erwerb der Befugnis vollzieht sich dadurch, daß jemand sich einer Bezeichnung als Titel als erster bedient. Als derivative Erwerbsarten kommen in erster Linie in Betracht Kauf, Tausch, Schenkung. Der Schutz des Zeitungstitels auf Grund des § 16 ist ferner abhängig von der Eigentümlichkeit und Besonderheit der als Titel dienenden Bezeichnung. Dieses Erfordernis erfüllen Phantasienamen oder Beifügungen zu generellen Bezeichnungen, die dieselben mit eigenartiger Wendung wiedergeben. Für jeden Fall ist besonders zu prüfen, ob ein Titel geeignet ist, Verwechselungen hervorzurufen. Maßgebend für die Gefahr einer Verwechselung sind die Unterscheidungsfähigkeit, Unterscheidungswilligkeit, sowie die Anschauungen der beteiligten Kreise. Ausschlaggebend für die Frage, ob Verwechselungen völlig ausgeschlossen werden können, ist jedoch allein der Gesamteindruck des Zeitungstitels, der durch Zusätze, durch Klang und Aussehen völlig verändert werden kann. Das Hauptgewicht ist darauf zu legen, welchen Gesamteindruck zwei Titel machen und in der Erinnerung zurücklassen.

Die Verwechselungsfähigkeit ist zu verneinen, wenn zwei Blätter mit gleichem Titel in örtlich verschiedenen Gegenden erscheinen.

Auf Nebentitel und Beilagen finden die aufgestellten Grundsätze dieselbe Anwendung. Ein Anspruch aus § 16 des Wettbewerbgesetzes entsteht, sobald durch Benutzung des Nebentitels als Haupttitel und des Haupttitels als Nebentitel die Gefahr der Verwechselung zu befürchten ist.

Die strittige Frage, ob Unter-Titel einer Zeitung, besondere charakteristische Ueberschriften einer Zeitungsrubrik dem Schutz des § 16 unterstehen, ist zu bejahen, da derartige Bezeichnungen für einen Verlag von großer, materieller Bedeutung sind. Decknamen eines Redakteurs sind allerdings nicht derartige Untertitel. Das Pseudonym ist die Bezeichnung einer Person, nicht einer Druckschrift.

Buchdruckerei Max Gottlieb, Berlin SW 61, Blücherstr. 22